

ebirt hat. Diese in alten Handschriften vorkommende Sammlung, die aber sicher nicht sämtliche afrikanischen Canones umfaßt, besteht aus drei Abtheilungen. Die erste enthält die berühmten, durch das Commonitorium des Papstes Zosimus veranlaßten Verhandlungen über die römischen Appellationen (über dieses siehe Palmieri, *De Romano Pontifice*, Romae 1877, 462 sq.). Die zweite Abtheilung wird durch die anscheinend officiële Sammlung gebildet, die das Concil selber veranstaltete, während die Verhandlungen der zweiten Sitzung in der letzten Abtheilung ihre Stelle fanden. Wie oben gezeigt, hat Dionysius Ergivus von einer solchen Auctensammlung Gebrauch gemacht (vgl. Maassen a. a. O. I, 173 — 182). 5. Als allgemeine Ergänzung und Vervollständigung verschiedener, in manchen Stellen lückenhafter Collectionen muß die Avellanische Sammlung gelten, durch welche über 200 Documente, die sonst verloren gegangen wären, erhalten geblieben sind (vgl. Ballerini, *Ant. Collect. can.* P. 2, c. 12, n. 3). Sie scheint auf archivalischen Forschungen zu beruhen; weil das älteste Stück ein Rescript Valentinians (368), das jüngste ein Schreiben des Papstes Vigilius (553) ist, so läßt sich ihr ungefähres Alter auf die Mitte des sechsten Jahrhunderts angeben. 6. Ein Seitenstück zur Avellanischen bildet die Sirmond'sche Constitutionensammlung, 18 kaiserliche Verordnungen in Kirchensachen enthaltend, deren Mehrheit Hanel (*Corpus. jur. Antejustin.* II, 405 sq., Bonnæ 1844) gegen Jacques Godefroy vertheidigt hat. Ihr ältestes Stück rührt von Constantin d. Gr. (321), ihr jüngstes von Theodosius II. (425) her. d. Während von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts an im Abendlande gar keine chronologischen Sammlungen mehr vorkommen, gehen von der Mitte des sechsten Jahrhunderts bis zur angegebenen Epoche mit den chronologischen systematische Canonsammlungen vielfach parallel einher. 1. Die älteste allgemeine Sammlung der systematischen Ordnung ist die *Breviatio canonum* des Carthager Diacons Fulgentius Ferrandus (gestorben 550), eines Zeitgenossen des hl. Fulgentius von Ruspe; die Systematik besteht darin, daß Fulgentius zuerst die Rechtsvorschrift angibt und zur Begründung derselben auf die entsprechenden Canones, die er tituli heißt, verweist (über die Eintheilung in 232 Capitel s. Maassen I, 801). Eine zweite derartige Sammlung ist die *Concordia canonum* des Cresconius (Migne, PP. lat. LXXXVIII, 829 sq.), über dessen Persönlichkeit die Gelehrten im Dunkeln sind. Er selbst nennt sich in der Vorrede (an einen unbekannten Bischof Iberinus): „Christi famulorum exiguus“. Nach einer Bemerkung des Cod. Vallicell. A. 18 (s. Aug. Theiner, *Disquisit. crit.* 285) wäre Cresconius afrikanischer Bischof und Verfasser eines Helbengebichts auf Johannes Patricius, den Besieger der Saracenen, gewesen. Nun hat zuerst Fabricius (*Bibl. latin. med. et inf. aetatis* 1754, I,

433) gegen die herkömmliche Ansicht des Baronius, Pagi, Cave, Ceillier u. s. w. geltend gemacht, dieser Saracenenbesieger möchte nicht jener Johannes Patricius sein, der 697 unter Kaiser Leontius die Araber schlug, sondern ein anderer, der 550 unter Justinian die Mauren besiegte; weiterhin hält er dann unseren Cresconius für identisch mit dem damaligen afrikanischen Grammatiker Cresconius Corippus, welcher in der That auf einen Joh. Patricius ein Helbengebicht in sieben Büchern (*De bellis libyis*, ed. Mazzuchelli, Mediol. 1820) verfaßt. Dieser Conjectur stimmt auch Maassen (I, 810) unter der Voraussetzung bei, daß der Verfasser obiger Notiz nicht selber aus Versehen etwa zwei verschiedene Cresconius mit einander verwechselt habe. So viel steht übrigens aus der Vorrede selber fest, daß Cresconius nach der *Breviatio canonum* des Fulgentius schrieb, die ihm für den praktischen Gebrauch ausgesprochener Maßen nicht ausreichend erschien. Als Quelle hat er lediglich die Dionysische Sammlung benutzt, die er ohne durchgreifenden, festen Plan in 301 Rubriken verarbeitet hat. 2. In Spanien ist die sogenannte systematische Hispana entstanden, welche nichts Anderes ist, als die in ein sachliches System gebrachte historische Hispana. In zehn Büchern, die ihrerseits wieder in Titel, Capitel, Inscriptionen, Rubriken zerfallen, wird von der Hierarchie (I. 1), von den Klöstern, Wittwen und Büßenden (I. 2), von der kirchlichen Regierungsgewalt, den litteras formatas, vom kirchlichen Prozeß, Vermögen u. (I. 3), von den canonischen Büchern und Symbolen, von Messe, Fasten, Taufe, Begräbniß u. (I. 4), von Ehe, Incest, Kindsmord u. (I. 5), vom Lehramt, Kirchenbesuch u. (I. 6), von den Geschäften der Fürsten (I. 7), von Dogmen und Häresien (I. 8), vom Verhalten gegen Keger und Juden, de defensione fidei (I. 9), endlich von Götzendienst, Apostasie u. dgl. (I. 10) gehandelt. In späterer Zeit erscheint die systematische Hispana unter dem Namen *Excerpta canonum* als Capitelverzeichnis oder Register, natürlich aber ohne den Canones- und Decretalentext, der historischen vorangestellt, ein Umstand, der ihre geringe Verbreitung in der ursprünglichen Gestalt (mit Text) erklären dürfte. Die Behauptung des Perez (bei Ballerini P. 4, c. 5, n. 6), der hl. Julian von Toledo (gest. 690) sei der Verfasser der systematischen Hispana, ist ebenso unrichtig, als daß der hl. Isidor von Sevilla der Urheber der historischen Hispana sei. 3. Die gallischen Sammlungen der systematischen Ordnung sind, gerade wie die chronologischen gallischen Sammlungen, durch das gemischte Vorkommen gallischer Canones von Arles (314), Valence (374), Orange (441), Agde (506), Orleans (511), Epaoon (517), Lyon (517), Vaison (529) u. s. w. in ihrem Wesen gekennzeichnet. Die älteste erhaltene ist die Herovalliana, welche ihren Namen nach dem Besitzer der Handschrift erhielt, aus der sie zuerst bekannt wurde. Ihr hat